



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

16. Jahrgang

Ausgabe 9/2019

Rhede, 17.05.2019

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
16.05.2019	Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede	2
16.05.2019	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan „Vardingholt BN 9“ (Bereich östlich der Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße) im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch gem. den Maßgaben des § 13 a BauGB	5
16.05.2019	Bekanntmachung der neuen Förderrichtlinie zur Dachbegrünung	8
16.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	14

Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Rhede ist in allgemeine 12 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April bis 5. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit (Montag - Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises** oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Bürgerbüro der Stadt Rhede einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Stadt Rhede übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Rhede abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Durchführung einer **repräsentativen Wahlstatistik**

Für wahlstatistische Auszählungen werden im **Wahlbezirk 5 (Gesamtschule Rhede, Büssingstraße 14)** Stimmzettel verwendet, auf denen je Geschlecht 6 Geburtsjahresgruppen vermerkt sind.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

8. Barrierefreie Wahllokale

In der Stadt Rhede wurden die Wahllokale so ausgewählt, dass sie ohne Stufen (barrierefrei) besucht werden können.

Rhede, 16. Mai 2019

Stadt Rhede
Der Bürgermeister

Jürgen Bernsmann

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung für
den Bebauungsplan „Vardingholt BN 9“ (Bereich östlich der
Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße) im beschleunigten
Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b
Baugesetzbuch gem. den Maßgaben des § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 gemäß § 2 ff Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 9“** und zugleich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes des Bebauungsplanes **„Vardingholt BN 9 (Bereich östlich der Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße)**, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, beschlossen.

Anlass für die Bauleitplanung ist die gewünschte bauliche Nachverdichtung der Grundstücke östlich der Spolerstraße und nördlich der Gronauer Straße. Im Bebauungsplan soll ein Allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt werden. Die überbaubaren Flächen auf den bereits bebauten Grundstücken werden dahingehend festgesetzt, dass auf den Grundstücken zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten entstehen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch gem. den Maßgaben des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Auszug aus der deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Vardingholt BN 9, Gemarkung Vardingholt, Flur 20“ -unmaßstäblich-

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 9“ einschließlich der Begründung, eines schalltechnischen Gutachtens der Firma Richter und Hüls, Ahaus, vom 05.04.2019 sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung durch den Feldbiologen/Ökologen Friedrich Pfeifer, Ahaus, vom 14.02.2019 erfolgt in der Zeit vom

**27.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019 während der Dienststunden
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9,
46414 Rhede, II. Obergeschoss,
im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).**

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 9“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse

<https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung/>

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 16.05.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der neuen Förderrichtlinie Dachbegrünung

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung einer Begrünung von Dächern soll insbesondere in bebauter Ortslage der Stadt Rhede ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet, die natürliche Artenvielfalt durch mehr Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhöht sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für die Bürgerinnen und Bürger verbessert werden.

Dachbegrünungen bieten dabei vielerlei Vorteile. Bei Niederschlägen kann der Regenablauf durch einen temporären Wasserrückhalt zeitlich verzögert und verringert werden. Diesem Effekt kommt vor allem bei Starkregenereignissen eine hohe Bedeutung zu. Zudem verbessern begrünte Dächer die Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Staub.

Neben diesen positiven Auswirkungen bietet eine Dachbegrünung auch den Vorteil einer natürlichen Wärmedämmung und somit einer verbesserten Energiebilanz des Gebäudes. In heißen Sommern können begrünte Dächer das Gebäude ganz natürlich durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze schützen. Ein weiterer Vorteil liegt in einer verlängerten Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung des Daches.

Die Begrünung von Dächern im Stadtgebiet dient somit als Beitrag zum Klimaschutz und stellt zudem eine aktive Maßnahme zur Klimafolgenanpassung dar. Nicht zuletzt sind Dachbegrünungen eine Bereicherung für das Stadtbild.

2. Fördergegenstand

- 2.1** Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer auf Wohngebäuden und den dazugehörigen Nebenanlagen. Außerdem kann die extensive Begrünung auf weiteren Gebäuden mit anderer Nutzung gefördert werden, soweit diese nicht in Gewerbegebieten, Industriegebieten oder im Außenbereich, auf land-

wirtschaftlichen oder ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden liegen.

- 2.2** Förderfähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünnungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Dazu zählen Kosten für die Ausführungsarbeiten und die benötigten Materialien wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, kulturfähiges Substrat (Vegetationstragschicht von mindestens 8 cm) sowie Ansaat oder Pflanzen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.
- 2.3** Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zu einer entsprechenden Begrünung enthält, sind nicht förderfähig. Freiwillige Zusatzmaßnahmen, die über die planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen hinaus gehen, sind förderfähig. Die Zusatzmaßnahme muss jedoch als solche aus den beigefügten Anlagen des Förderantrages zu erkennen sein (siehe Punkt 5.3).
- 2.4** Weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (ausgenommen Planungsarbeiten zur Einholung von Kostenvoranschlägen)
 - Begrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdichtungen
 - Sanierung von vorhandenen Gründächern
 - Maßnahmen, die lediglich das Aufstellen von Pflanzkübeln zum Inhalt haben
 - Vorhaben, die zum Anlass für eine Mieterhöhung genommen werden

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer/innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) sowie Mieter/innen und Mietergemeinschaften mit der Zustimmung der Vorgenannten. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird durch einen Zuschuss gewährt. Gefördert werden 50% der als förderfähig anerkannten Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 20,00 Euro je m² begrünter Fläche. Die maximale Gesamtförderung einer Anlage beträgt 1.500,00 Euro.
- 4.2 Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragsstellung sichergestellt sein.
- 4.4 Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und zu richten an:

Stadt Rhede
Fachbereich Bau und Ordnung
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website www.rhede.de als PDF heruntergeladen werden.

- 5.2 Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind:
- eine **Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes** (bspw. Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und der die Art der Bepflanzung (Begrünung) entnommen werden kann
 - ein **Lageplan** mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches zweifelsfrei entnommen werden kann
 - ein Nachweis über die für die Dachbegrünung entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten **Kostenvoranschlag**

5.3 Wenn erforderlich zusätzlich beizufügen sind:

- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten (bei Mietern/Mieterinnen)
- Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft
- geeigneter Nachweis über die bereits durchgeführten Maßnahmen (bspw. Kostenbelege) inklusive eines zusätzlichen Lageplans mit Foto (wenn Punkt 2.3 zutrifft)

5.4 Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Rhede durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Der Zeitraum für die Durchführung beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids. Die Begrünung des Daches ist innerhalb dieses Zeitraumes abzuschließen. Ein Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

5.5 Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Rhede einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses. Die Stadt behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.

5.6 Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuschussvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorliegen. Jede Anlage kann nur einmalig gefördert werden.

5.7 Der gewährte Zuschuss unterliegt einer Zweckbindung von 8 Jahren. Wird die geförderte Dachbegrünung vor Ablauf der Zweckbindung ganz oder teilweise entfernt, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides und einer Rückzahlungsverpflichtung (siehe Punkt 7) führen.

- 5.8** Bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche Regelungen dürfen nicht verletzt werden. Die Förderung ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.
- 5.9** Die Förderung ersetzt keine Überprüfung zur Eignung des Daches und technischen Richtigkeit der Planung. Die Verantwortung zur Prüfung hinsichtlich Dichtigkeit, der statischen Belastbarkeit und ähnlichen Belangen obliegt dem Antragsteller/ der Antragstellerin und ist durch einen jeweiligen Fachplaner abzusichern.

6. Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Rhede. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.

7. Rückerstattung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit einem Zinssatz von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Förderrichtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.05.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Im Amtsblatt der Stadt Rhede (Ausgabe 15/2016) wurde auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 14.12.2016 die Widmung der „Insel“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte ohne einen Lageplan. Dieser Mangel hat eine Unwirksamkeit zur Folge. Mit dem Ratsbeschluss vom 08.11.2017 wurde der Ratsbeschluss vom 14.12.2016 aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Beschluss zur Widmung der „Insel“ verfügt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - in der derzeit gültigen Fassung - wird die im Eigentum der Stadt Rhede stehende Verkehrsfläche „Insel“ dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.



Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bear-

bereitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rhede, 16.05.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister